

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## VI. Grundsätze für die Beurteilung von Ersatzlebensmitteln.

Von Regierungsrat Dr. Friedrich Auerbach,  
Mitglied des Reichsgesundheitsamts.

Nach der Bundesrats-Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln von 7. März 1918 (RGBl. S. 113) ist das Verfahren bei der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln auf einer weitgehenden Dezentralisation aufgebaut. Die Ersatzmittelstellen — zurzeit 38 —, denen die Prüfung und Genehmigung der Ersatzlebensmittel obliegt, sind über das ganze Reich verteilt, und jede ist nur für die in ihrem Bezirk sesshaften Antragsteller zuständig; aber die von irgend einer Ersatzmittelstelle ausgesprochenen Genehmigungen gelten für das ganze Reich. Das notwendige Gegenstück zu dieser, an sich sehr zweckmäßigen Arbeitsteilung mußte eine Vereinheitlichung der Grundsätze bilden, nach denen die einzelnen Ersatzmittelstellen die Prüfung und Beurteilung der ihnen vorgelegten Ersatzlebensmittel vornehmen. Hätte man die Beurteilung dem freien Ermessen der einzelnen Stellen überlassen, so wären sehr bald unerwünschte Folgen eingetreten: aus dem Bezirk einer milde urteilenden Ersatzmittelstelle hätten minderwertige Erzeugnisse das ganze Reich überschwemmt, während eine besonders strenge Praxis irgendeiner andern Stelle die Hersteller in dem betreffenden Bezirk im Wettbewerb mit den auswärtigen Fabrikanten schwer benachteiligt hätte. Um dem vorzubeugen, ist in § 5 der Bundesrats-Verordnung die Bestimmung aufgenommen: „Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung aufstellen“. Auch die allgemeine Richtung, der die aufzustellenden Grundsätze zu folgen haben, ist in der Verordnung bereits vorgesehen, indem es dort weiter heißt: „Die Grundsätze sollen eine Versagung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen“. Als Stellvertreter des Reichskanzlers hat von dieser Ermächtigung der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts Gebrauch gemacht durch die „Bekanntmachung von Grundsätzen für die Erteilung und Versagung der Ge-